

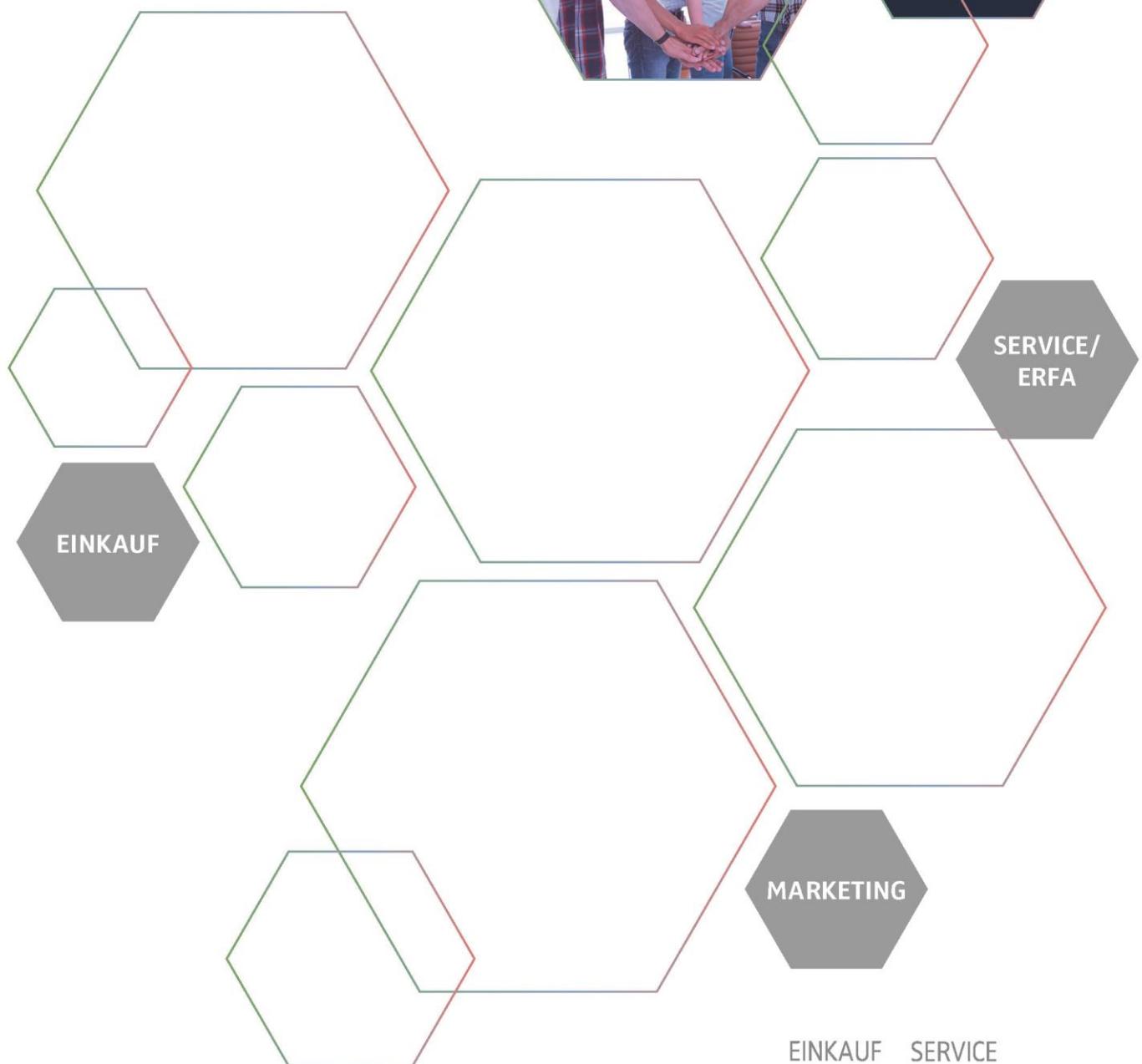


**das WIR.**

Mitgliedschaft



**VERBUND**



EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



# das WIR.

## Satzung der SHK eG mit Sitz in Bruchsal

### Präambel

Die SHK eG ist eine Genossenschaft, die kraft Rechtsformwechsel aus der im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (HRA 231627) eingetragenen SHK Verwaltungs AG & Co KG hervorgeht. Deren Grundverständnis als Einkaufsverbund mit einer Vielzahl weiterer Dienstleistungen für die Mitglieder, nämlich Unternehmen, die an der SHK beteiligt sind und ihre Zentralregulierung über diese abwickeln, soll unverändert verfolgt werden. Angestrebt wird weiterhin, dass die Mitglieder einem möglichst hohen Anteil ihres Wareneinkaufs über die SHK abwickeln, um alle Mitglieder in den Genuss bestmöglichlicher Einkaufskonditionen zu versetzen. Soweit nachstehend von dem „genossenschaftlichen Unternehmen“ oder der „Genossenschaft und den mit ihr verbundenen Unternehmen“ die Rede ist, knüpft die vorliegende Satzung daran an, dass bereits vor dem Formwechsel Beteiligungen an weiteren Unternehmen gehalten wurden. In diesem Sinne bleibt die SHK-Unternehmensgruppe Unternehmensgruppe, unbeschadet des Umstandes, dass ihre Gruppenobergesellschaft den Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft & Co KG in eine eingetragene Genossenschaft durchgeführt hat.

### Inhaltsübersicht

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	§§ 1–2
Firma und Sitz	§ 1
Zweck und Gegenstand	§ 2
II. MITGLIEDSCHAFT	§§ 3–5
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3
Rechte der Mitglieder	§ 4
Pflichten der Mitglieder	§ 5
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	§§ 6–29
A. Der Vorstand	§§ 7–14
Leitung der Genossenschaft	§ 7
Vertretung	§ 8
Aufgaben und Pflichten des Vorstands	§ 9
Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	§ 10
Zusammensetzung und Dienstverhältnis	§ 11
Willensbildung	§ 12
Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	§ 13
B. Der Aufsichtsrat	§§ 14–17
Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	§ 14
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	§ 15
Zusammensetzung und Wahl	§ 16
Konstituierung, Beschlussfassung	§ 17
C. Der Beirat	§ 18
D. Die Generalversammlung	§§ 19–29
Ausübung der Mitgliedsrechte	§ 19
Frist und Tagungsort	§ 20
Einberufung und Tagesordnung	§ 21
Versammlungsleitung	§ 22
Gegenstände der Beschlussfassung	§ 23
Mehrheitserfordernisse	§ 24
Entlastung	§ 25
Abstimmungen und Wahlen	§ 26
Auskunftsrecht	§ 27
Protokoll	§ 28
Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes	§ 29
IV. EIGENKAPITAL	§§ 30–32

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



# das WIR.

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	§ 30
Gesetzliche Rücklage	§ 31
Andere Ergebnisrücklagen	§ 32
V. RECHNUNGSWESEN	
Geschäftsjahr	§ 33
Jahresabschluss und Lagebericht	§ 34
Rückvergütung	§ 35
Verwendung des Jahresüberschusses	§ 36
Deckung eines Jahresfehlbetrages	§ 37
VI. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 38
Kündigung	§ 39
Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 40
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	§ 41
Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	§ 42
Ausschluss	§ 43
Auseinandersetzung	§ 44
VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	
Liquidation	§ 45
Bekanntmachungen	§ 46
Gerichtsstand	§ 47

## I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: SHK eG  
(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Bruchsal.

### § 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die allgemeine wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Hierfür umfasst der Unternehmensgegenstand der Genossenschaft

- a) die Verkaufsförderung und die betriebswirtschaftliche Beratung;
- b) den zentralen Einkauf von haustechnischen Anlagen und Einrichtungen aller Art;
- c) die Vermittlung des Handels oder des eigenen Handels mit haustechnischen Anlagen und Einrichtungen aller Art;
- d) die Übernahme der Delcrederehaftung sowie der Zentralregulierung und alle verwandten Zwecke als Gemeinschaftsaufgabe der Gesellschafter;
- e) die Beratung in allen Fragen, die sich den Mitgliedern als Arbeitgeber stellen, sowie die Unterstützung in betrieblichen und sozialen Fragen;
- f) die Beratung und Betreuung ihrer Mitglieder als Unternehmer im Allgemeinen.

(2) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der SHK e.G. wird durch die Zugehörigkeit zum Kreis der Gründer der Genossenschaft (vormalige Kommanditisten der SHK KG) begründet und kann von der Eintragung im Genossenschaftsregister an von (weiteren)

- a) natürlichen Personen,
- b) Personengesellschaften,
- c) juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

erworben werden.

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



**das WIR.**

(2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.

(3) Die Mitgliedschaft wird entweder durch die Mitwirkung bei der Gründung oder durch

- a) eine von dem Beitreten zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts sowie
- b) die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand und Aufsichtsrat

erworben.

(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 9 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Leistungen der Genossenschaft und mit ihr verbundener Unternehmen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 27 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 21 Abs. 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 21 Abs. 2 einzureichen;
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen und die mit ihm verbundenen Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte dürfen von der Genossenschaft für Zwecke des Sortimentsvergleichs und des zentralen Einkaufs verglichen und ausgewertet werden. Sie werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- e) seine gesamten Jahresumsätze, die es mit seinen Lieferanten getätigt hat, auf dem jeweils gültigen elektronischen Meldeweg der Genossenschaft turnus- und fristgemäß zu melden;
- f) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- g) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten.

(2) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

### III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

#### § 6 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. der Beirat
- D. die Generalversammlung

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



## das WIR.

### A. Der Vorstand

#### § 7 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 8.

#### § 8 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokuren, Handlungsvollmachten und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

#### § 9 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzugeben;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

#### § 10 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB unter Einschluss auch solcher, die Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen begründen;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

#### § 11 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



## das WIR.

(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Dieser bestimmt auch die Person des Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(3) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in welchem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter vollendet haben.

### § 12 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Fall des § 9 Abs. 2 Buchstabe d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Personen berühren, die im Sinne von § 15 AO nahestehende Personen von Vorstandsmitgliedern sind, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### § 13 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

## B. Der Aufsichtsrat

### § 14 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 17.

(4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Aufsichtsratsvergütung nach den in dieser Satzung bestimmten Regeln; Änderungen und Anpassungen beschließt stets die Generalversammlung. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für jeden der vier regelmäßigen Sitzungstage einen Grundbetrag von 980 EUR (zzgl. USt), wobei der Aufsichtsratsvorsitzende das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache des Grundbetrags erhalten. Für darüber hinaus anfallende Sitzungstage werden bei ganzen bzw. halben Sitzungstagen allen Aufsichtsratsmitgliedern 980 EUR bzw. 550 EUR (zzgl. USt) vergütet. Es ist den Aufsichtsratsmitgliedern gestattet, zeitbasierte Abrechnungen bis zu einer Obergrenze von weiteren 980 EUR (Aufsichtsvorsitzender) bzw. 490 EUR (weitere Mitglieder) – jeweils zzgl. USt – monatlich vorzunehmen, in denen Zeitaufwand enthalten ist, der auf Telefonkonferenzen, andere Besprechungen mit dem Vorstand oder ähnliche projektbezogene Aufsichtsratstätigkeit entfällt, die außerhalb von Sitzungstagen stattfindet. Gleches gilt für Tätigkeiten, die dann erforderlich werden, wenn der Aufsichtsrat die eG gesetzlich vertritt (vgl. Absatz 7). Neben diesen Vergütungen werden die entstandenen Auslagen erstattet, wobei keine Bindung an steuerliche Sätze besteht.

Im Jahr der Eintragung in das Genossenschaftsregister wird die Vergütung für das gesamte Geschäftsjahr nach den obigen Bestimmungen unter Anrechnung von für das Jahr 2019 – vor der Umwandlung des Unternehmens in eine eG – bereits geleisteten Vergütungen gewährt.

(7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

EINKAUF SERVICE  
das WIR.  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
das WIR.  
MARKETING ERFA



## das WIR.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.

### § 15 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
- c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, wobei weitere Einzelheiten durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt werden;
- d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 35);
- e) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 31;
- f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
- g) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;
- h) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalhandlungsvollmachten;
- i) Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands oder diesen nahestehenden Personen im Sinne von § 15 AO;
- j) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.

(3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder beider Gremien, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(7) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 6 entsprechend.

### § 16 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Vorschläge der Mitglieder für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen spätestens 21 Tage vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Jeder Wahlberechtigte muss die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt im Übrigen § 26.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus, wobei der Aufsichtsratsvorsitzende im letzten Jahr ausscheidet, sein Stellvertreter im vorletzten Jahr. Für das Ausscheiden ist die Amtszeit maßgebend; bei gleicher Amtszeit entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zuerst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4a) Das temporäre Ruhen des Amtes eines Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied temporär zur Überbrückung einer Vakanz eines Vorstandsamts als Vorstandsmitglied bestimmt wird und diese Vakanz nicht länger als 18 Monate dauert.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das gesetzliche Renteneintrittsalter vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

(6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



## das WIR.

### § 17 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie für ihn einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das am Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; sind sechs und mehr Mitglieder bestellt, muss hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 26 gilt entsprechend.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### C. Der Beirat

#### § 18 Beirat

- (1) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Beirat, der aus sechs Mitgliedern besteht, wobei eine gleichmäßige regionale Besetzung erreicht werden soll. Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Die Generalversammlung kann eine Beiratsordnung erlassen.
- Die Amtsdauer jedes Beiratsmitgliedes endet mit der dritten, auf die Wahl folgenden, ordentlichen Generalversammlung. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Beiratsgremium wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.
- (3) Sofern diese Satzung keine vorrangigen Regelungen für die Sitzungen des Beirats enthält, gelten für die Einberufung von Beiratssitzungen, den Vorsitz, die Protokollierungen sowie die Geltendmachung der Unwirksamkeit eines fehlerhaften Beiratsbeschlusses die Bestimmungen für die Generalversammlung entsprechend.
- (4) Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen einzelner Mitglieder gebunden. Jedoch sind Beschlüsse der Generalversammlung bindend. Genossen, die nicht Mitglieder des Beirats sind, sind nicht zur Teilnahme an Beiratssitzungen berechtigt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind stets berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- (5) Der Beirat trifft seine Entscheidungen per Beschluss. Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern diese Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorsieht. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Beirats das Recht, noch in derselben Sitzung eine erneute Abstimmung zu verlangen. Bei der erneuten Abstimmung hat der Beiratsvorsitzende (bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter) zwei Stimmen, wenn auch diese zweite Abstimmung Stimmengleichheit ergibt.
- Beiratsbeschlüsse werden grundsätzlich in den Sitzungen gefasst, sind aber auch außerhalb der Beiratssitzungen per Umlaufbeschluss zulässig. Beschlüsse werden von dem Vorsitzenden des Beirats unverzüglich protokolliert - Delegation ist zulässig - und den anderen Beiratsmitgliedern und dem Vorstand zugesendet.
- (6) Der Beirat berät in seinen Sitzungen den Vorstand, der daher an den Beiratssitzungen teilnimmt. Das Beiratsgremium kann beschließen, ohne den Vorstand zu fragen.
- (7) Jedes Beiratsmitglied kann das Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen. Die Niederlegung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Anzeige gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats.
- (8) Endet das Amt eines Beiratsmitglieds - gleich aus welchem Grund - vorzeitig, so wählt die nächstfolgende Generalversammlung ein neues Mitglied, soweit kein Ersatzmitglied bestimmt wurde. Sofern ein Ersatzmitglied oder ein von der Generalversammlung bestimmtes neues Beiratsmitglied einen vorzeitig ausscheidenden Beirat ersetzt, wird die Amtsdauer des Vorgängers auf die Amtsdauer des neuen Beiratsmitglieds angerechnet.

EINKAUF SERVICE  
das WIR.  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
das WIR.  
MARKETING ERFA



## das WIR.

(9) Für die Tätigkeit des Beirats kann die Generalversammlung eine Beiratsordnung erlassen, die auch Vergütung und Auslagenersatz der Beiratsmitglieder regelt. Bis zum Erlass einer solchen Beiratsordnung gelten die Bestimmungen über die Vergütung des Aufsichtsrats in § 14 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 sowie 6 und 7.

### D. Die Generalversammlung

#### § 19 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 44 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(4) Stimmberichtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### § 20 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

#### § 21 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

(3) Die ordentliche Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (§§ 126 ff BGB) unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Für außerordentliche Generalversammlungen gilt eine Frist von mindestens zwei Wochen.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe mit einer Frist von 21 Tagen vor dem Tag der Generalversammlung verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. Die Frist nach vorstehendem Satz 2 beträgt in Fällen des Stattdfindens einer außerordentlichen Generalversammlung 7 Tage.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung in der ordentlichen Generalversammlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

#### § 22 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

#### § 23 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



## das WIR.

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Anpassung ihrer Vergütungen;
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
- m) Festsetzung laufender Beiträge.

### § 24 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 23 Buchstabe a) – f), j) und m) genannten Fällen erforderlich.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

### § 25 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

### § 26 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung werden per Handzeichen durchgeführt, sind allerdings geheim mit Stimmzettel durchzuführen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit, der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen dies verlangt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### § 27 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
- d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



## das WIR.

### § 28 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

### § 29 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

## IV. EIGENKAPITAL

### § 30 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil eines jeden Mitglieds beträgt EUR 10.000,00.

(2) Auf den Geschäftsanteil sind mit dem Beitritt mindestens EUR 3.000,00 einzuzahlen. Der Vorstand kann in Ansehung der weitergehenden Einlagepflicht im jeweiligen Einzelfall die ratenweise Einzahlung zulassen. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.

(3) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 44.

### § 31 Gesetzliche Rücklage

Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten und wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrags, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

### § 32 Andere Ergebnisrücklagen

(1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 15 Abs. 2 Buchstabe e)).

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

## V. RECHNUNGSGESETZWESEN

### § 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 34 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



## das WIR.

(2) Der Vorstand hat gemäß § 15 Abs. 2 Buchstabe g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 14 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

### § 35 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

### § 36 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

### § 37 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteilen aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## VI. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

### § 38 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der SHK e.G. wird durch

- Kündigung (§ 39),
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 40),
- Tod eines Mitglieds (§ 41),
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 42),
- Ausschluss (§ 43)

herbeigeführt.

### § 39 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten schriftlich kündigen.

### § 40 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird.

(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

### § 41 Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod

Die Mitgliedschaft eines verstorbenen Mitglieds geht auf den/die Erben über. Sie endet mit dem Schluss desjenigen Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

### § 42 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss desjenigen Kalenderjahres, in das der Beschluss über die Auflösung der juristischen Person bzw. der Personengesellschaft fällt.

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



## das WIR.

### § 43 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) durch Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- e) seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- f) ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;

oder wenn

- g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt bzw.
- h) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

### § 44 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorteile sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 40) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

## VII. Sonstige Bestimmungen

### § 45 Liquidation

Beschließt die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft, so findet die Liquidation der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

### § 46 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



**das WIR.**

§ 47 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



das WIR.

#### Datenschutzhinweise

in Erfüllung unserer Verpflichtungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie nachfolgend über die von uns durchgeführten Verarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten.

Bitte leiten Sie diese Information an alle SHK-Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen weiter.

#### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich ist

SHK eG

vertreten durch den Vorstand Sven Mischel, Thorsten Renk

Unser Datenschutzbeauftragter ist

CL Compliance und Datenschutz GmbH & Co. KG

vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schröder

Douglasstr. 11-15

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721-91250-880

Fax: 0721-91250-22

E-Mail: kontakt@compliance-datenschutz.de

#### 2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Art der Daten und Zweck der Verarbeitung (a), auf welchen Rechtsgrundlagen (b) und für welche Dauer (c))?

- a. Wir verarbeiten personenbezogene Daten von Ihnen, die wir im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses bzw. dessen Anbahnung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Bonitätsauskunfteien, Bundesanzeiger, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten berechtigt übermittelt werden.

Zu den von uns erhobenen Informationen zählen:

- ▶ Anrede, Vorname, Nachname (der Ansprechpartner/ Geschäftsführer);
- ▶ Mitgliedsdaten (z. B. Mitgliedsnummer, Markenteilnahme, Ein- und Austritt);
- ▶ eine gültige E-Mail-Adresse;
- ▶ Anschrift;
- ▶ Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk);
- ▶ Daten und Informationen, die für die Erfüllung unseres Vertragsverhältnisses erforderlich sind;
- ▶ Selbstauskünfte;
- ▶ Wirtschaftsdaten (Jahresabschlüsse und betriebswirtschaftliche Auswertung)
- ▶ Kreditwürdigkeit/ Bonitätsindex.

- b. der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis. Die Erhebung der Daten erfolgt dabei,

zur Mitgliederkommunikation, Verwaltung, Betreuung;

- ▶ um Sie als unser Mitglied identifizieren zu können;
- ▶ zur Erbringung unserer vertraglichen Leistungen (aus dem Leistungsspektrum der SHK);
- ▶ individuelle Beratung nach Ihren Wünschen;
- ▶ zur Korrespondenz mit Ihnen;
- ▶ zur Rechnungsstellung.

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung (auch) auf Basis Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO gegeben. Ergänzend kann eine Datenverarbeitung auf die Rechtsgrundlag des Art. 6 Abs. 1 c DSGVO (gesetzliche Vorgaben) gestützt werden, da wir als Unternehmen diversen rechtlichen Verpflichtungen (z.B. Steuergesetze) unterliegen oder auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, sofern die Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der von Dritten erforderlich ist.

- c. Informationen und Unterlagen, wie z.B. die Korrespondenz zwischen uns und Ihnen sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere bewahren wir solange auf, wie wir hierzu aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Strafgesetzbuch (StGB), verpflichtet sind. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel sechs bis zehn Jahre. Ergänzend dazu bewahren wir Informationen und Unterlagen aus dem Vertragsverhältnis auf, solang wir diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.

Ferner halten wir Informationen und Unterlagen bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsvorschriften vor. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige

EINKAUF SERVICE  
das WIR.  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
das WIR.  
MARKETING ERFA



## das WIR.

Verjährungsfrist drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres beträgt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den in Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

Die vorgenannten Fristen gelten nicht, wenn Sie in eine längere Speicherdauer eingewilligt haben. Ihre erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

### 3. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten.

Personenbezogene Daten über unsere Mitglieder geben wir grundsätzlich nicht weiter, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- ▶ Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Finanzamt)
- ▶ Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen heranziehen.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt oder Einwilligung befreit haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

### 4. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Ihre Daten werden nicht außerhalb der EU bzw. des EWR verarbeitet.

### 5. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben das Recht:

- ▶ gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- ▶ gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- ▶ gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- ▶ gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- ▶ gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- ▶ gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes wenden.

### 6. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Selbstverständlich können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung und Datenanalyse jederzeit widersprechen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



**das WIR.**

**7. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung**

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, haben Sie gemäß § 26 Abs. 2 BDSG-neu iVm. Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht, diese jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die allein auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird, hierdurch nicht berührt.

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



# das WIR.

## Allgemeine Zentralregulierungsbedingungen

1. Termine, Vertragslieferanten
  - a. Alle für die Abwicklung der Zentralregulierung erforderlichen Formulare, insbesondere
    - der „SHK-Terminplan“ wird dem Mitglied von der SHK eG oder der MDE-Verbund GmbH bei Vertragsbeginn übergeben und können jederzeit erneut via SHK-Intranet heruntergeladen oder von der SHK angefordert werden.
  - b. Das Mitglied erhält bei Unterzeichnung der Mitgliedsvereinbarung eine Liste der SHK-Vertragslieferanten. Änderungen werden dem Mitglied entweder direkt mitgeteilt und/oder sind im SHK-Intranet einsehbar.
2. Zahlungsaufforderungen, Zahlungsfreigaben, ausbleibende Erklärung, Zahlungsverpflichtungen
  - a. Die Vertragslieferanten der SHK oder die der MDE-Verbund GmbH übersenden der SHK jeweils bis zum Ende eines jeden Monats ihre Rechnungen an die Mitglieder. Die SHK muss aufgrund ihrer Vereinbarungen mit den Vertragslieferanten monatliche Zahlungen auf Grundlage, der über die SHK geleiteten Rechnungen vornehmen. Die SHK übersendet dem Mitglied monatliche Zahlungsaufforderungen, in denen die Rechnungen der Vertragslieferanten zusammengeführt sind.
  - b. Die Zahlungen der SHK an die Vertragslieferanten werden von dem Mitglied durch besondere Erklärungen gegenüber der SHK innerhalb der Fristen gemäß dem „SHK-Terminplan“ im Extranet der SHK freigegeben. Eventuelle Rechnungsbeanstandungen, Reklamationen usw. werden ebenfalls im Extranet zur Abrechnung“ vermerkt.
  - c. Erklärt sich das Mitglied gemäß vorstehendem Absatz 2 nicht, gelten die Zahlungsaufforderungen als genehmigt und die SHK ist auch in diesem Fall berechtigt, die monatlichen Zahlungen an ihre Vertragslieferanten auf Grundlage der Zahlungsaufforderung vorzunehmen.
  - d. Sobald die SHK die Rechnung eines Vertragslieferanten nach den vorstehend niedergelegten Bedingungen bezahlt hat, wird sie Inhaberin der jeweiligen Forderung und das Mitglied ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag an die SHK zu bezahlen.
3. Einwendungen, Vertragsverhältnisse
  - a. Einwendungen, auch nachträgliche, gegen Rechnungen wegen Mängeln der Ware usw. kann das Mitglied innerhalb der Zahlungsfreigabefristen im Extranet der SHK erklären.
  - b. Soweit die SHK die Rechnung eines Vertragslieferanten reguliert hat und das Mitglied nachträglich Einwendungen gegen diese Rechnung bzw. den dieser Rechnung zu Grunde liegenden Sachverhalt erhebt, kürzt SHK neue Rechnungen des betreffenden Vertragslieferanten. Zu diesem Zweck tritt das Mitglied seine gegen den Vertragslieferanten bestehenden Forderungen an die SHK ab, die diese Abtretung bereits jetzt annimmt. Hilfsweise ermächtigt das Mitglied die SHK zum Einzug bzw. zur Verrechnung seiner Forderungen gegen den Vertragslieferanten.
  - c. Sofern das Mitglied nachträglich Einwendungen erhebt und wegen der Zahlung der SHK in seinen Rechten gegenüber den Vertragslieferanten ganz oder zum Teil eingeschränkt ist, unterliegt die SHK hieraus keiner Haftung gegenüber dem Mitglied. Soweit Einwendungen zu einem früheren Zeitpunkt hätten erhoben werden können und der SHK hierdurch ein Schaden entsteht, insbesondere durch Kosten aufgrund der Rückforderung gegenüber dem jeweiligen Vertragslieferanten, kann sie diese Kosten dem Mitglied in Rechnung stellen.
    - d. Es wird hiermit klargestellt, dass die SHK nicht in die Vertragsverhältnisse zwischen Vertragslieferanten und Mitglied eintritt, weder ganz noch teilweise. Die SHK haftet daher weder für Erfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche noch für sonstige Ansprüche aus den Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen Vertragslieferanten und Mitglied. Reklamationen und sonstige Beanstandungen aus den Liefer- und Leistungsbeziehungen sind stets unmittelbar zwischen den Vertragslieferanten und dem Mitglied zu klären.
4. Fälligkeit, Zahlungsweise
  - a. Die Zahlungen des Mitgliedes an die SHK sind jeweils spätestens am Ende des auf den Wareneinkauf oder Leistungsbezug folgenden Monats fällig. Die genauen Termine werden dem Mitglied im „SHK-Terminplan“ mitgeteilt.  
Bei Zahlungsverzug setzt die SHK den Verzugszins fest. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ihr unbenommen.
  - b. Alle Zahlungen erfolgen per Überweisung, oder vorzugsweise per SEPA-Lastschriftverfahren.
5. Auskunfts- und Sicherungsrechte  
Zur Besicherung der Delcrederehaftung stellt das Mitglied der SHK folgendes zur Verfügung:
  - a. Bei Zahlungsunregelmäßigkeiten (insbesondere Zahlungsfristüberschreitungen) verpflichtet sich das Mitglied der SHK, auf erstes Anfordern bankübliche Unterlagen zur Beurteilung seiner Kreditfähigkeit, insbesondere aktuelle Bilanz- und Buchhaltungsunterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse verwendet SHK streng vertraulich.
  - b. Zur Sicherheit im Sinne von Absatz 1 verpfändet das Mitglied der SHK mit Unterzeichnung der Mitgliedsvereinbarung seine sämtlichen Forderungen gegen die SHK sowie gegen die SHK eG, insbesondere auf Boni, Gewinn, Kapital, Liquidationserlös und Abfindungsguthaben.

EINKAUF SERVICE  
**das WIR.**  
EINKAUF SERVICE  
MARKETING ERFA  
**das WIR.**  
MARKETING ERFA



## das WIR.

- c. Die SHK kann Ansprüche des Mitglieds mit eigenen Forderungen aufrechnen. Soweit die Aufrechnungslage nicht gegeben ist, kann die SHK in Höhe der eigenen Forderung die Erfüllung der Forderungen des Mitglieds solange zurückhalten, bis sämtliche Ansprüche der SHK und / oder der Vertragslieferanten erfüllt sind.

Im Übrigen erklärt sich das Mitglied bereit, der SHK im Falle von Zahlungsunregelmäßigkeiten im Sinne von Absatz 1 zusätzlich werthaltige Sicherheiten zur Verfügung zu stellen.

### 6. Eigentumsvorbehalte

- a. Die SHK bezahlt die Vertragslieferanten und wird damit Eigentümerin der von den Vertragslieferanten an das Mitglied gelieferten Waren und Eigentümerin der entsprechenden Forderungen der Vertragslieferanten gegenüber dem Mitglied. Zur Besicherung der Delcrederehaftung bleiben die von dem Mitglied von den Vertragslieferanten bezogenen Waren im Eigentum (Vorbehaltseigentum) der SHK, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung SHK durch das Mitglied an SHK. Dies gilt auch im Falle der Be- oder Verarbeitung oder der Vermischung oder Vermengung mit anderen Gegenständen (verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt). Das Mitglied ist verpflichtet, in seine Verträge entsprechende Eigentumsvorbehaltklauseln einzuarbeiten.
- b. Das Mitglied übernimmt die ordnungsgemäße Betreuung des Vorbehaltseigentums der SHK. Das Mitglied hat dabei die Belange der SHK nach besten Kräften zu wahren und die SHK über alle wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten, damit diese auch selbst in die Lage versetzt wird, ihre Rechte zu wahren. Soweit bei Eingriffen Dritter in das Vorbehaltseigentum der SHK der Dritte nicht in der Lage ist, der SHK die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet das Mitglied für den der SHK entstandenen Ausfall.
- c. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltseigentums wird stets für SHK vorgenommen. Wird das Vorbehaltseigentum verarbeitet oder mit anderen, der SHK nicht gehörenden Gegenständen unzertrennbar vermischt, so erwirbt die SHK das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die neue Sache des Mitglieds als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits hier und heute als vereinbart, dass das Mitglied der SHK das Miteigentum bis zur Zahlung anteilmäßig überträgt. SHK nimmt diese Übertragung an. Im Übrigen gilt für die durch die Verarbeitung entstehende Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- d. Das Vorbehaltseigentum darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußert werden. Jede andere Veräußerung oder Weitergabe des Vorbehaltseigentums an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der SHK. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Dritten, dass er den Eigentumsvorbehalt der SHK bzw. den der Vertragslieferanten anerkennt und der SHK die im Einzelfall jeweils zusätzlich verlangte Sicherheit gewährt.
- e. Das Mitglied tritt der SHK bereits jetzt alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen, Nebenrechte und Sicherheiten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltseigentums gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung des Vorbehaltseigentums und unabhängig davon, ob es ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die SHK nimmt die Abtretung hiermit an.
- f. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt das Mitglied ermächtigt. Die Befugnis der SHK, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die SHK die Forderung nicht einzuziehen, solange das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist das Mitglied in Zahlungsverzug, kann die SHK verlangen, dass das Mitglied ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, der SHK die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.